

## Schlagzeile:

Internationaler Mechanismus zum Schutz der Kinder  
im bewaffneten Konflikt in der Diskussion**Fakten:**

Anfang Oktober tagte von der Öffentlichkeit weithin unbemerkt - in Genf der Ausschuss für die Rechte des Kindes. Er analysierte im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunkts auch die Lage der Kinder, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind und verabschiedete eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Durchsetzung bestehender humanitär-völkerrechtlicher Verpflichtungen (UN Press Release HR/3189).

**Kommentar:**

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist das Organ für die Durchsetzung der UN-Kinderkonvention von 1989. Er wurde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages 1990 gebildet und besteht aus zehn Experten. Die Kinderkonvention dient in erster Linie der Ausformung der im Rahmen des allgemeinen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts bereits verankerten Rechte der Kinder. Bei den Bestimmungen des Art. 38 zum Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten handelt es sich um eine Wiedergabe des Art. 77 des ZP L. Darin wird festgelegt, **dass Kinder unter**

**15 Jahren** nicht zum Militärdienst herangezogen werden dürfen. Die Häufung der bewaffneten Konflikte in der Gegenwart hat den Schutz der Kinder erneut in den Mittelpunkt des Interesses der Öffentlichkeit gestellt. Der Ausschuss hat durch den Tagesordnungspunkt "**Kinder im bewaffneten Konflikt**" darauf reagiert. In der Diskussion nahmen Vertreter von humanitären Hilfsorganisationen aktiv teil. Als Ergebnis wurden Vorschläge verabschiedet, die die Lage der Kinder im bewaffneten Konflikt verbessern sollen, indem den Konventionsstaaten weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden. So sollen **konkretere Richtlinien** erarbeitet werden, denen die Staaten zu folgen haben, wenn sie an den Ausschuss über die Verwirklichung der Rechte der Kinder in ihrem Hoheitsbereich **berichten**. Auch wird das Gremium einen **allgemeinen Kommentar** zum Art. 38 erstellen, der die Pflichtenlage konkretisiert. Eine Arbeitsgruppe wird die **Schaffung eines Fakultativprotokolls** zur Kinderkonvention prüfen, wodurch es möglich würde, dass **individuelle Beschwerden** von Kindern über Rechtsverletzungen geprüft werden können. Die Staaten wurden zudem aufgefordert, **freiwillige Erklärungen** abzugeben, dass sie keine Kinder **unter 18 Jahren rekrutieren**. Damit gehen sie über den unbefriedigenden Standard der Konvention, der bei 15 Jahren liegt, hinaus und setzen ein Zeichen in Richtung auf eine Überarbeitung dieser Bestimmung.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV); Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Hans-Joachim Heintze, NA 02/28, 4630 Ruhr-Universität Bochum; Telefon:0234/7007366; FAX: 0234/7094208